



Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Wülfrath

Entwurf der Haushaltssatzung 2018

Gem. § 80 Abs. 3 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666) in der derzeit geltenden Fassung wird hiermit bekannt gemacht, dass der nachstehende Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Wülfrath für das Haushaltsjahr 2018 nebst Anlagen während der Dauer des Beratungsverfahrens bis zur Beschlussfassung im Rat am 10.04.2018 zur Einsichtnahme während der Öffnungszeiten (montags bis freitags 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr, sowie donnerstags von 13:30 Uhr bis 17:00 Uhr) im Rathaus – Kämmerei -, Am Rathaus 1, Etage 3.2, Zimmer 3.2.07 und 3.2.09 öffentlich ausliegt.

Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung 2018 und ihren Anlagen können gemäß § 80 Abs. 3 S. 2 GO NRW innerhalb der Frist vom

20.12.2017 bis 31.01.2018

von Einwohnern und Abgabepflichtigen schriftlich oder zur Niederschrift während der Dienststunden bei der Stadt Wülfrath, Die Bürgermeisterin, Am Rathaus 1 in 42489 Wülfrath erhoben werden. Über die Einwendungen beschließt der Rat der Stadt Wülfrath in öffentlicher Sitzung.

Wülfrath, den 20.12.2017


(Dr. Claudia Panke)
Bürgermeisterin



Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Wülfrath für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der politischen Partizipation in den Gemeinden und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften zur Stärkung der kommunalen Demokratie vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW S. 878), hat der Rat der Stadt Wülfrath mit Beschluss vom folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	57.773.185 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	57.557.308 €

2. im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	53.852.526 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	53.396.292 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	3.517.954 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	13.202.533 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	9.684.579 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.200.000 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 7.920.579,00 € festgesetzt.



§ 2a

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Darlehensgewährung für Investitionstätigkeiten der Beteiligungsgesellschaften in 2018 erforderlich ist, wird auf festgesetzt.

1.764.000,00
€

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf festgesetzt.

9.163.899,00 €

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf festgesetzt.

0 €

und/oder

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf festgesetzt.

0 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf festgesetzt.

55.000.000 €

§ 6

Die Steuersätze der Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|---|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| | 1.1 Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliche Betriebe) | 320 v. H. |
| | 1.2 Grundsteuer B (Grundstücke) | 550 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer | 440 v. H. |



§ 7

Aufgrund der Jahresergebnisse 2015 und 2016 ergibt sich die Verpflichtung zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes. Der Haushaltsausgleich ist im Jahre 2018 wieder hergestellt.

§ 8

1. Die im Stellenplan ausgewiesenen Stellenvermerke „künftig wegfallend“ (kw) oder „künftig umzuwandeln“ (ku) haben folgende Rechtsfolgen:
 - die im Stellenplan mit einem kw-Vermerk versehenen Stellen entfallen bei Freiwerden
 - die im Stellenplan mit einem ku-Vermerk versehenen Stellen werden bei Freiwerden unter Beachtung der durch Tarifrecht festgelegten Eingruppierungsmerkmale umgewandelt.
2. Die Wertgrenze für die Veranschlagung und Abrechnung einzelner Investitionsmaßnahmen gemäß § 41 Abs. 1 Buchstabe h Gemeindeordnung NRW wird auf 50.000 € (Gesamtauszahlungsbedarf) festgesetzt.
3. Als erheblich im Sinne von § 81 Abs. 2 Nr. 1 GO gilt ein Jahresfehlbetrag, der 3 v.H. der Gesamtaufwendungen des Ergebnisplanes des laufenden Haushaltsjahres übersteigt.
4. Als erheblich sind Mehraufwendungen im Sinne von § 81 Abs. 2 Nr. 2 GO dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall 1 v.H. der Gesamtaufwendungen des Ergebnisplanes des laufenden Haushaltsjahres übersteigen. Das gleiche gilt für Mehrauszahlungen in Bezug auf die Gesamtauszahlungen des Finanzplans.
5. Als geringfügig im Sinne von § 81 Abs. 3 GO gelten Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen, deren voraussichtliche Gesamtauszahlungen nicht mehr als 100.000 EUR betragen.

Wülfrath, den 11.12.2017

(Dr. Claudia Panke)
Bürgermeisterin